

Durchführung von Personalratswahlen

Personalratswahlen: Rechtsprechung in Leitsätzen

1. Dienststellen

Verselbständigung eines Dienststellenteils und einer Nebenstelle

Eine gesonderte Verselbständigung eines Dienststellenteils und einer Nebenstelle, die beide weit entfernt von der Dienststelle sind, wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass beide innerhalb desselben Stadtgebiets liegen

⇒ ⇒ ⇒ OVG Niedersachsen v. 1.4.1998 - 17 L 5256/96 = LS ZfPR 1999, 130 = PersR 1998, 428

2. Wahlberechtigung

Zeitpunkt der Rückkehr bei Abordnung

Aus Gründen der Rechtsklarheit muss für die Wahlberechtigung und die hieran anknüpfenden weiteren rechtlichen Folgerungen spätestens vor Ablauf der Drei-Monats-Frist feststehen, ob der Beschäftigte binnen weiterer sechs Monate in die alte Dienststelle zurückkehren wird. Die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BPersVG genannte Tatsache steht nach allgemeinem Sprachgebrauch fest, wenn sie keinen vernünftigen Zweifeln (mehr) unterliegt. Wann dies der Fall ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles.

⇒ ⇒ ⇒ VG Köln v. 27.5.1994 - 33 K 324/92.PVB = PersR 1994, 340

Wahlberechtigung bei Wiederholungswahl

Wird eine wegen erfolgreicher Wahlanfechtung für ungültig erklärte Personalratswahl wiederholt, so dürfen zwischenzeitlich neu eingestellte, wahlberechtigte Beschäftigte nicht an der Wiederholungswahl teilnehmen; Beschäftigte, die seit der angefochtenen Wahl die Gruppe gewechselt haben, sind bei der Wiederholungswahl für ihre frühere Gruppe wahlberechtigt.

⇒ ⇒ ⇒ BVerwG v. 15.2.1994 - 6 P 9.92 = ZfPR 1994, 84

Wahlberechtigung von Probebeamten des mittleren und gehobenen Justizdienstes

Die Probebeamten des mittleren und gehobenen Justizdienstes, die vom Präsidenten des Kammergerichts für die laufbahnrechtliche Probezeit einem Amts- oder Landgericht zugewiesen sind, besitzen keine Wahlberechtigung für die Personalratswahl beim Kammergericht.

⇒ ⇒ ⇒ BVerwG v. 6.6.1991 - 6 P 8.98 = LS ZfPR 1991, 169

3. Wählbarkeit

Wählbarkeit von Wahlvorstandsmitgliedern

Die Wählbarkeit zum Personalrat wird durch eine vorherige Mitgliedschaft im Wahlvorstand nicht ausgeschlossen.

⇒ ⇒ ⇒ OVG Niedersachsen v. 15.7.1998 - 18 L 4507/96 = PersV 1999, 229

Wählbarkeit der Frauenbeauftragten

Eine Frauenbeauftragte gehört nicht zum Kreis der gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 LPVG BW nicht wählbaren leitenden Bediensteten.

⇒ ⇒ ⇒ VG Freiburg v. 16.12.1997 - P 11 K 945/97 = LS PersV 1998, 533

Personalratswahlen

4. Größe des Personalrats

Feststellung der Zahl der in der Regel Beschäftigten

Bei der Feststellung der Zahl der in der Regel Beschäftigten ist vom Wahlvorstand die künftige Entwicklung des Personalbestands insoweit zu berücksichtigen, als aufgrund bereits getroffener konkreter Entscheidungen des Arbeitgebers eine Veränderung der Beschäftigtenzahl gegenüber dem bisherigen Zustand zu erwarten ist.

⇒ ⇒ ⇒ vgl. zum BetrVG: LAG Düsseldorf v. 24.11.1998 - 3 TaBV 73/98 = PersV 1999, 418

5. Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen

Gruppenstärke und Sitzverteilung im Personalrat

Steht die Wahl eines neuen Personalrats an, so ist bei der Ermittlung der für seine Größe und Zusammensetzung maßgeblichen Stärke der einzelnen Gruppen, die sich nach der Zahl der in der Regel beschäftigten Personen richtet, in erster Linie vom Stellenplan auszugehen.

Abweichungen vom Stellenplan ist in der Weise Rechnung zu tragen, dass der tatsächliche Beschäftigtenstand zugrundegelegt wird, wie er während des überwiegenden Teils der Amtszeit des zu wählenden Personalrats voraussichtlich bestehen und somit diese Amtszeit prägen wird.

Bei der Ermittlung der Regelstärke ist weder an die Dauer der Beschäftigung einzelner Personen noch an die Qualität der von Ihnen zu erfüllenden Aufgabe, sondern ausschließlich an die jeweilige Zahl der tatsächlich in der Dienststelle - für welche Dauer und mit welchen Aufgaben auch immer - beschäftigten Personen anzuknüpfen; maßgeblich ist schließlich nicht eine Durchschnittszahl, sondern diejenige Zahl an Beschäftigten, die voraussichtlich über die Dauer des überwiegenden Teils der Amtszeit des Personalrats mindestens erreicht oder überschritten wird.

⇒ ⇒ ⇒ BVerwG v. 3.7.1991 - 6 P 1.89 = ZfPR 1991, 164

Fehlerhafte Errechnung der Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen

Errechnet der Wahlvorstand bei Personalratswahlen die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen nicht erst bei Feststellung des Wahlergebnisses, sondern bereits bei Abfassung des Wahlausschreibens falsch, so ist die Wahl für die davon betroffenen Gruppen für ungültig zu erklären. Mit einer bloßen Berichtigung des festgestellten Wahlergebnisses ist der Wahlrechtsverstoß nicht auszuräumen

⇒ ⇒ ⇒ OVG Nordrhein-Westfalen v. 20.1.1994 - 1 A 3122/93. PVL = PersV 1996, 402 = LS ZfPR 1994, 195

Voraussichtliche Veränderung des Personalbestandes/Minderheitenschutz und dHondtsches Systems

Kann ein Wahlvorstand bei der Ermittlung der Gruppenstärken nicht von den haushaltsrechtlich ausgewiesenen Stellen ausgehen, weil die tatsächlichen Verhältnisse davon erheblich abweichen, und erscheint es außerdem möglich, dass sich der Personalbestand während der bevorstehenden Amtszeit nicht unwesentlich verändert, dann lassen sich die der Verteilungsberechnung zugrundegelegten Gruppenstärken nicht beanstanden, wenn sie der Einschätzung bzw. Prognose der für die Stellenbesetzung zuständigen Dienststelle entsprechen.

Es erscheint zweifelhaft, ob das Höchstzahlverfahren (dHondtsches System), nach dem die Verteilung von Personalvertretungssitzen auf die verschiedenen Beschäftigtengruppen gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 BPersVVO zu erfolgen hat, dem gesetzlichen Gebot, dass jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein muss, sowie den Minderheitenschutz, der als allgemeiner Rechtsgedanke dem Personalvertretungsrecht zugrundeliegt, gerecht wird.

⇒ ⇒ ⇒ VGH Hessen v. 4.11.1993 - TK 1734/93 = PersR 1994, 327

6. Bestellung des Wahlvorstands

Schulung von Wahlvorstandsmitgliedern

Zu den Voraussetzungen, unter denen die Dienststelle die Aufwendungen für die Teilnahme von Beschäftigten an einer von einer Gewerkschaft veranstalteten Schulung von Wahlvorstandsmitgliedern zu tragen hat.

Die Erforderlichkeit der Teilnahme von Wahlvorstandsmitgliedern an Schulungsveranstaltungen für Mitglieder von Wahlvorständen über die Wahlvorschriften hängt allein vom konkreten Wissensstand des einzelnen Wahlvorstandsmitglieds ab. Eine Schulung ist dann nicht notwendig, wenn das Mitglied die notwendigen Kenntnisse bereits besitzt oder durch eine amtliche Schulung erhält. Der Erlass von Merkblättern und schriftlichen Hinweisen auf den Wahlablauf erübrigt eine Schulung nicht.

Zur Sicherung einer geordneten Wahl ist in der Regel die Schulung aller drei Mitglieder des Wahlvorstands angezeigt.

⇒ ⇒ ⇒ VGH Bayern v. 10.9.1986 - 17 C 86.02076 = ZBR 1987, 84 = LS ZfPR 1991, 176

Personalratswahlen

Fehlerhafte Bildung des Wahlvorstands

Es stellt einen Verstoß gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren dar, wenn nach der Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlvorstandes der Wahlvorstand für die Wahl eines Gesamtpersonalrats gebildet wurde, dieser Wahlvorstand ein Wahlausschreiben für die Wahl eines Gesamtpersonalrats erlässt, im weiteren Verlauf des Verfahrens jedoch die Wahl eines Personalrats durchgeführt wird.

⇒ ⇒ ⇒ VGH Baden-Württemberg v. 25.10.1994 - PL 15 S 2755/93 = PersV 1997, 263 = LS ZfPR 1995, 127

Information der Gewerkschaften über das Wahlverfahren

Der Wahlvorstand ist nicht verpflichtet, den Gewerkschaften Wahlausschreiben und Wählerverzeichnis zu übersenden; denn die Gewerkschaften müssen sich darauf verweisen lassen, sich entsprechende Informationen über ihre Mitglieder zu verschaffen.

⇒ ⇒ ⇒ OVG Hamburg v. 7.8.1991 - BsPB 2/90 = PersV 1992, 477 = LS ZfPR 1992, 81

7. Wahl des Wahlvorstands durch Personalversammlung

Verfahren der Wahl des Wahlvorstands

Es ist nicht erforderlich, dass der Wahlvorstand in geheimer Abstimmung gewählt wird. Da es sich um eine reine Vorbereitungshandlung zu der eigentlichen Personalratswahl handelt, genügt es, wenn aus dem Verlauf der Versammlung hervorgeht, dass die Anwesenden in ihrer Mehrheit mit der Wahl der vorgeschlagenen Kandidaten einverstanden sind und keine berechtigten Zweifel darüber bestehen, wer gewählt ist.

⇒ ⇒ ⇒ vgl. zum BetrVG: LAG Rheinland-Pfalz v. 30.1.1986 - 5 TaBV 77/85

8. Schutz der Wahl - Wahlkosten

Wahlbehinderung

Es stellt eine Wahlbehinderung i.S.v. § 21 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 LPVG NW dar, wenn ein Wahlvorstand einem zur persönlichen Stimmabgabe entschlossenen Wahlberechtigten bei dessen Erscheinen im Wahllokal diese Art der (beabsichtigten) Wahlbehandlung mit der Begründung verwehrt, dieser möge zunächst nach den bereits angeforderten Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe suchen.

⇒ ⇒ ⇒ OVG Nordrhein-Westfalen v. 6.5.1998 - 1 A 4540/97.PVL = LS ZfPR 1999, 57

Überbringung von Formularen für die Anforderung von Briefwahlunterlagen durch Wahlbewerber

Die von Wahlbewerbern organisierte und unterstützte Aktion zur Förderung einer schriftlichen Stimmabgabe (Briefwahlaktion) verstößt auch dann nicht gegen Wahlvorschriften, wenn die Wahlbewerber von sich aus einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten bereits weitgehend ausgefüllte Formulare zukommen lassen, mit denen sie beim Wahlvorstand Briefwahlunterlagen anfordern können.

⇒ ⇒ ⇒ VGH Baden-Württemberg v. 25.10.1994 = LS ZfPR 1995, 163 = PersR 1995, 136

Verletzung der Objektivitäts- und Neutralitätspflicht durch Information über eingereichte Wahlvorschläge

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes verletzt seine Objektivitäts- und Neutralitätspflicht, wenn er vor Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen demjenigen, vom dem er weiß, dass er einen Wahlvorschlag einreichen will, mitteilt, dass ein anderer Wahlvorschlag eingegangen ist. Er beeinflusst die Personalratswahl in einer gegen die guten Sitten verstoßenden und die Wahlanfechtung rechtfertigenden Weise, wenn er dies tut, um dem potentiellen Einreicher im Hinblick auf die bei zwei Wahlvorschlägen erforderliche Verhältniswahl die Möglichkeit zu eröffnen, die ursprünglich vorgesehene Reihenfolge der Bewerber seiner Liste zu ändern und dieser dann auch einen auf solchen Änderungen beruhenden Wahlvorschlag einreicht.

⇒ ⇒ ⇒ VG Mainz v. 17.2.1994 - 5 K 3346/93.MZ = LS ZBR 1994, 355

Wahlbeeinflussung durch wahltaktische Absprachen/Wahlgeschenke/Einsatz von Sachmitteln der Dienststelle

Der Druck, der innerhalb einer bestimmten Gruppe von Beschäftigten auf einen potentiellen Wahlbewerber ausgeübt wird, von einer Kandidatur abzusehen, um eine wahltaktische Absprache zur blockartigen Unterstützung eines anderen Kandidaten abzusichern, welcher der Beschäftigtengruppe eine Repräsentanz im Personalrat verschaffen soll, stellt nicht schon für sich genommen eine gegen die guten Sitten verstoßende Wahlbeeinflussung dar.

Personalratswahlen

Die Verteilung von Wahlgeschenken durch einen Kandidaten, die einen Hinweis auf eine Gewerkschaft enthalten, stellt keine unzulässige Wahlbeeinflussung dar.

Der Einsatz von Personal und Sachmitteln der Dienststelle zur Versendung oder Verteilung von Wahlwerbeschriften und Werbematerial ist wahlrechtlich nicht zu beanstanden, sofern dabei die Gleichbehandlung verschiedener Kandidaten und Gruppierungen gewahrt wird.

⇒ ⇒ ⇒ VG Freiburg v. 16.12.1997 - P 11 K 945/97 = LS PersV 1998, 533

Bezeichnung eines Gewerkschaftsvorschlags mit 'Freie Liste'?

Ein im Auftrag einer Gewerkschaft eingereichter Wahlvorschlag mit dem Kennwort 'freie Liste' ist ungültig i.S. von § 10 Abs. 2 BPersVVO, weil er mit § 24 Abs. 1 zweite Alternative BPersVG nicht vereinbar ist, wonach niemand eine Personalratswahl in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen darf.

⇒ ⇒ ⇒ VG Hamburg v. 11.12.1992 - 1 FB 30/92 = PersR 1993, 508

9. Wahlanfechtung

Anfechtungsbefugnis des Kanzlers einer Universität/Falsche Angabe der Gruppenzugehörigkeit

Der Kanzler einer Universität ist Dienststellenleiter für das nichtwissenschaftliche Personal und insoweit auch dann zur Anfechtung einer Personalratswahl befugt, wenn das wissenschaftliche Personal keine eigene Gruppe bildet und an der Personalratswahl teilnimmt.

Die falsche Angabe der Gruppenzugehörigkeit für einen gruppenfremden Bewerber auf Stimmzetteln (hier: Angestellter in Beamtengruppe) stellt einen Verstoß gegen eine wesentliche Verfahrensvorschrift dar, bei dem die Möglichkeit der Wahlbeeinflussung gegeben ist.

⇒ ⇒ ⇒ VG Meiningen v. 11.11.1998 - 3 P 50020/98.Me = PersV 1999, 234

Anfechtungsbefugnis einer Gewerkschaft

Zur Beurteilung einer Vereinigung von Arbeitnehmern als Gewerkschaft mit der Befugnis des § 25 BPersVG zur Anfechtung einer Personalratswahl. Welches Organ einer Gewerkschaft befugt ist, für die Gewerkschaft eine Personalratswahl anzufechten, bestimmt sich nach der inneren Ordnung der Gewerkschaft.

⇒ ⇒ ⇒ VGH Mannheim v. 10.7.1984 - 15 S 532/84 = ZBR 1985, 234

Allgemeine Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist jeder, der durch Maßnahmen des Wahlvorstands in seinem aktiven oder passiven Wahlrecht betroffen ist. Darüber hinaus sind auch die nach § 25 BPersVG Anfechtungsberechtigten antragsberechtigt.

⇒ ⇒ ⇒ vgl. zum BetrVG: LAG Hamburg v. 6.5.1996 - 4 TaBV 3/96 = NZA-RR 1997, 136

Antragsänderung bei Ablauf der Amtszeit während eines Wahlanfechtungsverfahrens

Läuft während eines Wahlanfechtungsverfahrens die Amtszeit des Personalrats ab, so kann eine gestaltende Entscheidung, wie sie die Ungültigkeitserklärung der Wahl ist, nicht mehr ergehen. Das Wahlanfechtungsverfahren kann aber dann, wenn mit einem wiederholten Auftreten der Streitfrage zu rechnen ist, mit einem Antrag auf Feststellung fortgesetzt werden, dass ein Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften vorgelegen hat.

⇒ ⇒ ⇒ OVG Niedersachsen v. 1.8.1998 - 17 L 3267/96 = LS ZfPR 1999, 57

Vertretung des Wahlvorstands bei Einrichtung mehrerer Wahllokale

Eine Personalratswahl kann gleichzeitig in mehreren Wahllokalen durchgeführt werden. Bei vom Wahlvorstand insgesamt vorzunehmenden Handlungen kann auch ein zeitweilig verhindertes Mitglied des Wahlvorstands durch ein Ersatzmitglied vertreten werden. Diejenigen, die eine Personalratswahl anfechten, tragen die (objektive) Beweislast dafür, dass gegen eine wesentliche Vorschrift über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist. Erst wenn ein derartiger Verstoß feststeht, greift die Vermutung ein, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis geändert oder beeinflusst werden könnte.

⇒ ⇒ ⇒ OVG Nordrhein-Westfalen v. 27.11.1997 - 1 A 878/97.PVB = PersV 1999, 226 = LS ZfPR 1998, 91

Personalratswahlen

Frist für Begründung der Wahlanfechtung

Die Anfechtung einer Personalratswahl ist innerhalb der dafür zur Verfügung stehenden Frist auch zu begründen; an der Unzulässigkeit einer ohne jede Begründung vorgenommenen Wahlanfechtung vermag die Aufforderung des Gerichts zur Nachreichung der Begründung nichts zu ändern.

⇒ ⇒ ⇒ OVG Nordrhein-Westfalen v. 26.6.1998 - 1 A 315/98.PVL = LS PersV 1998, 533

Umfang der Nachprüfung der Wahl

Im personalvertretungsrechtlichen Wahlanfechtungsverfahren ist die Nachprüfung der Wahl auf das zu beschränken, was durch das in der Begründung des Wahlanfechtungsantrages fristgerecht Vorgebrachte veranlasst ist.

⇒ ⇒ ⇒ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 11.9.1997 - 1 A 778/97.PVL = ZfPR 1999, 23

Bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Wahl ist das Gericht nicht an die vorgetragenen Gründe gebunden, sondern hat entsprechend der im Beschlussverfahren geltenden Officialmaxime in den Grenzen des Anfechtungsantrags alle erkennbaren Anfechtungsgründe zu prüfen und bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

⇒ ⇒ ⇒ OVG Niedersachsen v. 19.2.1986 - 17 B 23/85 = LS ZfPR 1991, 176

Wahlanfechtung bei fehlerhafter Zusammensetzung des Wahlvorstands

Ist der Wahlvorstand unter Verstoß gegen § 20 Abs. 2 SächsPersVG zusammengesetzt, so muss wegen der Bedeutung der Entscheidungen des Wahlvorstands für Vorbereitung, Ablauf und Ergebnis der Personalratswahl stets davon ausgegangen werden, dass jener Verstoß geeignet ist, das Wahlergebnis zu beeinflussen.

⇒ ⇒ ⇒ OVG Sachsen v. 13.7.1995 - P 5 S 4/95 = PersR 1995, 495

Wahlanfechtung bei Fehlen der Angaben zu den ersten drei Bewerbern auf den Stimmzetteln

Bei einer nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) durchgeführten Wahl zum Personalrat stellt sich die Verwendung von Stimmzetteln ohne Angabe zu den jeweils ersten drei Bewerbern der zugelassenen Listen als Verstoß gegen eine wesentliche Vorschrift über das Wahlverfahren - § 23 Abs. 2 WO-LPVG NW - dar. Die erforderlichen Angaben zu den Bewerbern der zugelassenen Listen dienen dem Zweck, dem Wähler im Zeitpunkt des Wahlvorgangs diejenigen Bewerber ins Bewusstsein zu rufen, die als Spitzenkandidaten die jeweiligen Listen repräsentieren und nach erfolgter Wahl möglicherweise dem Personalrat angehören werden. Fehlen die notwendigen Angaben auf den Stimmzetteln, kann die theoretische Möglichkeit einer Änderung oder Beeinflussung des Wahlergebnisses nur dann nicht ausgeschlossen werden, wenn nach der Lebenserfahrung vernünftigerweise nicht aus in Betracht zu ziehen ist, dass das Wahlverhalten deshalb unbeeinflusst geblieben ist, weil die Wähler im Zeitpunkt des Wahlvorgangs auch ohne diese Angaben sichere Kenntnis von den jeweils ersten drei Bewerbern aller zur Wahl stehenden Listen hatte.

⇒ ⇒ ⇒ OVG Nordrhein-Westfalen v. 29.1.1997 - 1 A 4826/96.PVL = LS ZfPR 1998, 90

Wahlanfechtung bei Fehlen der Angabe des Absenders auf Freiumschlag bei Briefwahl

Das Unterlassen des Wahlvorstands, bei der Erstellung der Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe auf dem Freiumschlag den aus Namen und Anschrift des Wahlberechtigten bestehenden Absender zu vermerken, stellt einen zur Wahlanfechtung berechtigenden wesentlichen Verstoß dar.

⇒ ⇒ ⇒ OVG Niedersachsen v. 19.2.1986 - 17 B 23/85 = LS ZfPR 1991, 176

Wahlanfechtung bei Fehlen des Vermerks der Ausgabe von Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis

Der Verstoß gegen die wesentliche Wahlvorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 4 LPVG WO BW (Vermerk der Ausgabe von Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis) hat dann keine Auswirkungen auf das Wahlergebnis, wenn der Wahlvorstand Briefwahlunterlagen nur auf schriftliche Anforderung herausgegeben hat und die Wahlberechtigung aller Briefwähler durch Behandlung der Wahlbriefe entsprechend § 22 Abs. 6 LPVG WO BW prüft.

⇒ ⇒ ⇒ VGH Baden-Württemberg v. 25.10.1994 - PL 15 S 1057/94 = LS ZfPR 1995, 163 = PersR 1995, 136

Wahlanfechtung bei Nichtübersendung angeforderter Briefwahlunterlagen

Ist schriftliche Stimmabgabe bei der Wahl des Personalrats angeordnet, so begründet die Nichtübersendung der Briefunterlagen an einen Wahlberechtigten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Wahlanfechtung auch dann, wenn der betreffende Wahlberechtigte durch sein Verhalten für die Unterlassung Anlass gegeben hat.

⇒ ⇒ ⇒ VGH Bayern v. 17.10.1990 - 18 P 90.1814 = LS ZfPR 1991, 176

Personalratswahlen

Wahlanfechtung bei Verkürzung der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge

Eine Verkürzung der in der Wahlordnung geregelten Einreichungsfrist für Wahlvorschläge im Wahlausschreiben ist geeignet, das Wahlergebnis zu beeinflussen, wenn Anzeichen für die Absicht erkennbar sind, nach Ablauf der verkürzten Frist noch einen Wahlvorschlag einzureichen-

⇒ ⇒ ⇒ OVG Sachsen v. 13.7.1995 - P 5 S 4/95 = PersV 1996, 91 = LS ZfPR 1996, 18

Wahlanfechtung bei fehlerhafter Verteilung der Sitze auf die Gruppen

Eine fehlerhafte Verteilung der Sitze auf die Gruppen stellt einen Verstoß gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren dar, der zur Ungültigkeit der Wahl insgesamt führt-

⇒ ⇒ ⇒ OVG Rheinland-Pfalz v. 9.8.1994 - 5 A 10021/94 = PersV 1997, 21 = LS ZfPR 1995, 92

Keine Berichtigung des Wahlergebnisses bei fehlerhafter Berechnung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder

Ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats im Wahlausschreiben falsch angegeben worden, kann das Gericht dem Antrag, eine Berichtigung des Wahlergebnisses dahingehend vorzunehmen, dass eine der zutreffenden Zahl der in der Regel Beschäftigten entsprechende Zahl von Personalratsmitgliedern gewählt ist, nicht entsprechen. Eine Berichtigung ist, weil eine Verfälschung des Wahlergebnisses nicht ausgeschlossen werden kann, nicht möglich. Ob eine Wahlanfechtung Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, wird nicht überprüft, wenn der Antrag ausdrücklich nur auf Berichtigung des Wahlergebnisses lautete.

⇒ ⇒ ⇒ OVG Nordrhein-Westfalen v. 10.2.1999 - 1 A 3656/97.PVL = PersR 1999, 313

Wirkung einer auf die Wahl einer Gruppe beschränkten Wahlanfechtung

Eine Wahlanfechtung, die sich auf die Wahl einer Gruppe beschränkt, ist unzulässig, wenn sich der geltend gemachte Fehler notwendig auch auf andere Gruppen auswirkt. Nach Ablauf der Anfechtungsfrist kann die auf eine Gruppe beschränkte Wahlanfechtung nicht erstmals auf die Wahlen anderer Gruppen erweitert werden, auch wenn sich der geltend gemachte Fehler entsprechend auswirkt.

Zu den Grenzen der Auslegung eines Antrags, mit dem eine Personalratswahl (beschränkt auf eine Gruppe) angefochten wird.

⇒ ⇒ ⇒ BVerwG v. 6.6.1991 - 6 P 8.89 = PersV 1992, 76 = LS ZfPR 1991, 169

Fristgerechte Ausübung des Wahlanfechtungsrechts/Personalrat als Beteiligter

Ein Wahlberechtigter, der innerhalb der Frist von zwölf Arbeitstagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses angerechnet, keinen Gebrauch von seinem Wahlanfechtungsrecht (zusammen mit mindestens zwei anderen Wahlberechtigten) macht, ist in einem von mindestens drei Wahlberechtigten fristgemäß anhängig gemachten Wahlanfechtungsverfahren weder automatisch Beteiligter, noch kann er dem Verfahren nachträglich beitreten.

Bei einer Wahlanfechtung ist der als gewählt festgestellte Personalrat Beteiligter, nicht dagegen ein Bewerber, der bei Korrektur des Wahlergebnisses Aussicht hätte, Personalratsmitglied zu werden.

⇒ ⇒ ⇒ OVG Hamburg v. 21.7.1993 - Bs PB 7/92 = LS ZfPR 1994, 161

Keine Verwertbarkeit der Erklärung von Wahlberechtigten über ihr Wahlverhalten

Erklärungen von Wahlberechtigten, sie hätten für einen bestimmten Wahlvorschlag gestimmt, sind nicht zum Nachweis in einem gerichtlichen Wahlanfechtungsverfahren dafür geeignet, dass in Wirklichkeit mehr als die vom Wahlvorstand festgestellten Stimmen für diesen Wahlvorschlag abgegeben worden sind.

Sie können für eine gerichtliche Entscheidung nicht verwertet werden, zumal ihr Wahrheitsgehalt sich nicht nachvollziehbar feststellen lässt und auch nicht in der für die richterliche Überzeugungsbildung notwendigen Art und Weise abgesichert ist.

⇒ ⇒ ⇒ OVG Rheinland-Pfalz v. 31.10.1989 - 4 A 2/89 = LS ZfPR 1991, 175

Fehlberechnung der Personalratsgröße

Geht der Wahlvorstand von einer zu großen Belegschaft aus und lässt deshalb einen zu großen Personalrat wählen, führt dies nicht zur Nichtigkeit, sondern lediglich zur Anfechtbarkeit der Wahl.

⇒ ⇒ ⇒ zum BetrVG: LAG Köln v. 17.4.1998 - 5 TaBV 20/98 = LS PersV 1998, 532

Personalratswahlen

Frist für Anfechtung der Wahl der freizustellenden Personalratsmitglieder

Die Grundsätze, die das BAG (in AP Nr. 10 zu § 26 BetrVG 1972 = BB 1992, 2007) dazu führten, bei Gesetzesverstößen bei der Wahl des Betriebsratsvorsitzenden, seines Stellvertreters, der Mitglieder der Betriebsratsausschüsse und der von ihrer beruflichen Tätigkeit freizustellenden Betriebsratsmitglieder zu fordern, dass deren Wahl innerhalb der Zwei-Wochen-Frist des entsprechend anwendbaren § 19 BetrVG anzufechten ist, beanspruchen auch im Bereich des § 25 BPersVG Geltung. Auch hier stehen die Gesichtspunkte: „erforderliche Rechtssicherheit und notwendige Herstellung der Funktionsfähigkeit der Betriebsvertretung“ im Vordergrund. Aus diesem Grunde unterscheidet sich diese Fallgestaltung auch von derjenigen, bei der das BPersVG (zuletzt 15.5.1991 - 6 P 15/89) ausführte, dass alle im Zusammenhang mit der Bildung des Vorstands stehenden Maßnahmen Akte der Geschäftsführung des Vorstands und deshalb keine Wahlen i.S.d. § 25 BPersVG seien. Das BVerwG hat nämlich ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ungültigkeitserklärung der Wahl eines Gruppenvertreters in den Personalratsvorstand weder die Geschäftsführung durch den Vorstand noch dessen Handlungsfähigkeit berührt, sondern nur zur Neuwahl eines Gruppenmitglieds führt und die Rechtsstellung der anderen Vorstandsmitglieder unberührt läßt.

⇒ ⇒ ⇒ LAG Rheinland-Pfalz v. 3.11.1997 - 9 TaBV 30/97 = LS ZfPR 1998, 197

Berichtigung des Wahlergebnisses durch das Gericht/Fehlerhafte Bezeichnung der Wahl/Vermutung der Beeinflussung des Wahlergebnisses

Ist die Anfechtung einer Personalratswahl begründet, so ist die Wahl für ungültig zu erklären, wenn dem Wahlanfechtungsgrund nicht ausnahmsweise schon durch eine Berichtigung des Wahlergebnisses abgeholfen werden kann. Eine solche Berichtigung kommt nur in Betracht, wenn sich durch sie sämtliche Folgen, die ein Wahlverstoß für das Wahlergebnis haben könnte, beheben lassen; das wiederum setzt voraus, dass genau bestimmt werden kann, in welcher Weise sich der Wahlverstoß auf das Wahlergebnis ausgewirkt hat. Gibt es in einer Dienststelle bzw. Verwaltung ausschließlich Beschäftigte ein und derselben Gruppe, so kann die Wahl des Personalrats weder eine Gruppen- noch eine (beschlossene) Gemeinschaftswahl, sondern naturgemäß nur eine einheitliche Wahl sein, gleichwohl rechtfertigt es regelmäßig nicht die Anfechtung einer solchen Wahl, wenn sie im Wahlausschreiben als Gruppenwahl bezeichnet wird. § 25 BPersVG stellt die Vermutung auf, dass jeder nicht berichtigte Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften das Wahlergebnis geändert oder beeinflusst hat. Diese Vermutung lässt sich aber dadurch widerlegen, dass im Einzelfall festgestellt wird, dass sich der Wahlverstoß auf das Wahlergebnis nicht auswirken konnte. Eine solche Feststellung ist schon dann zu treffen, wenn nach der Art des Verstoßes und unter Berücksichtigung des konkreten Sachverhaltes eine Möglichkeit der Beeinflussung nach der Lebenserfahrung vernünftigerweise nicht in Betracht zu ziehen bzw. nach den gegebenen Umständen auszuschließen ist, dass eine nicht nur theoretische, sondern nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht nur fernliegende Möglichkeit der Beeinflussung besteht.

⇒ ⇒ ⇒ VG Hamburg v. 11.12.1992 - 1 FB 30/92 = PersR 1993, 508

Voraussetzungen der Nichtigkeit der Wahl

Eine Personalratswahl ist nur dann nichtig, wenn bei ihr gegen allgemeine Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wahl in so hohem Maße verstoßen worden ist, dass auch der Anschein einer gesetzlichen Wahl nicht mehr vorliegt.

⇒ ⇒ ⇒ OVG Nordrhein-Westfalen v. 10.2.1999 - 1 A 3656/97.PVL = PersR 1999, 313

10. Wahlvorstand/Vorsitzender

Unzulässigkeit des Streichholzziehens als Losentscheid

Bei der Wahl von Gruppenmitgliedern in den Personalratsvorstand kann im Falle der Stimmgleichheit der notwendige Losentscheid nicht durch Streichholzziehen erfolgen, weil dieses Verfahren wenig transparent ist und es die Gefahr der Manipulation verstärkt in sich birgt.

⇒ ⇒ ⇒ BVerwG v. 15.5.1991 - 6 P 15.89 = ZfPR 1991, 172

Zulässigkeit des Münzwurfs als Losentscheid

Gegen die Zulässigkeit des Münzwurfs als Losentscheid bestehen dann keine rechtlichen Bedenken, wenn die Münze genügend hoch geworfen wurde und durch ihr Auftreffen auf einer harten Unterlage in mehrfache Umdrehung versetzt worden ist.

⇒ ⇒ ⇒ OVG Bayern v. 13.2.1991 - 17 P 90.3560 = LS ZfPR 1991, 80

11. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte/Beschlussverfahren

Generelle Zulässigkeit einstweiliger Verfügungen im Personalratswahlverfahren

Dem Verwaltungsgericht ist es versagt, durch einstweilige Verfügung in ein laufendes Wahlverfahren einzugreifen, sofern kein Grund für eine Nichtigkeit der Wahl vorliegt.

⇒ ⇒ ⇒ VGH Bayern v. 13.3.1996 - 17 PC 96.160 = LS ZfPR 1997, 92

Personalratswahlen

Grundsätzlich kann durch einstweilige Verfügung in ein laufendes Wahlverfahren eingegriffen werden. Das gilt aber nur, falls ohne die einstweilige Verfügung die Nichtigkeit der Personalratswahl droht. Zudem muss der Wahlmangel mit Sicherheit vorliegen, was nicht der Fall ist, wenn entscheidungserhebliche Tatsachen streitig sind, die wechselseitig glaubhaft gemacht werden.

⇒ ⇒ ⇒ vgl. zum BetrVG: LAG Köln v. 17.4.1998 - 5 TaBV 20/98 = LS PersV 1998, 532

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung allein über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entscheiden. Da mit einer solchen einstweiligen Verfügung in eine bereits laufende Wahlvorbereitung eingegriffen wird und dadurch die Durchführung der Wahl gefährdet werden könnte, ist zweifelhaft, ob eine solche Verfügung erlassen werden kann.

⇒ ⇒ ⇒ VGH Bayern v. 22.5.1990 - 17 PC 90.01454 = LS ZfPR 1991, 176

Ein Eingriff in ein laufendes Wahlverfahren durch einstweilige Verfügung ist nur zulässig bei einem nicht zu korrigierenden Mangel, der die Nichtigkeit der Wahl mit Sicherheit zur Folge hätte.

⇒ ⇒ ⇒ vgl. zum BetrVG: LAG Köln v. 5.7.1987 - 6 TaBV 28/87 = DB 1987, 1996 = LS ZfPR 1991, 176

Ein Eingriff in ein laufendes Wahlverfahren mittels einer einstweiligen Verfügung ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig, insbesondere, wenn kein ausreichender Rechtsschutz durch das dafür eigentlich vorgesehene Wahlanfechtungsverfahren oder im Verfahren auf Feststellung der Nichtigkeit der Wahl erlangt werden kann. Von dem Gesetz der Systematik her ist grundsätzlich die Wahl abzuwarten und erst dann gegen die erfolgte Wahl vorzugehen. Anderenfalls würden gesetzlich vorgesehene Fristen und Vorschriften über den Ablauf des Wahlvorganges umgangen. Hierfür gibt es nur in besonderen Fällen eine Rechtfertigung.

⇒ ⇒ ⇒ VG Mainz v. 14.3.1995 - 4 L 464/95.MZ = PersR 1995, 262

12. Wahlausschreiben

Aushang des Wahlausschreibens am Tag des Erlasses

Der Zeitpunkt des Erlasses des Wahlausschreibens muss mit dem Zeitpunkt des Beginns seiner Bekanntgabe zusammenfallen. Wenn ein Wahlvorstand in seinem Wahlausschreiben einen entsprechenden Verstoß bei Auseinanderfallen der Zeitpunkte dadurch zu heilen versucht, dass er das Ende der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge nicht ab Erlass, sondern ab Bekanntgabe des Wahlausschreibens berechnet und im Wahlausschreiben festschreibt, so liegt darin ein Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften-

⇒ ⇒ ⇒ VG Berlin v. 9.1.1997 - VG 60 A 42/96 = LS ZfPR 1997, 122).

Angabe einer zu kurzen Einreichungsfrist

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 WO BPersVG sind Wahlvorschläge binnen 18 Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen. Wird die Frist mit weniger als 18 Tagen angegeben, so macht dieser Fehler die Wahl anfechtbar.

⇒ ⇒ ⇒ VGH Bayern v. 6.9.1989 - 17 P 89.01549 = LS ZfPR 1991, 175).

Neueröffnung der Einreichungsfrist nach Änderung des Wahlausschreibens

Wenn der Wahlvorstand die im Wahlausschreiben angegebene Zahl der Personalratsmitglieder und/oder die Sitzverteilung auf die Gruppen verändert, so muss die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge neu eröffnet werden. Die bereits eingegangenen Wahlvorschläge sind zurückzugeben.

⇒ ⇒ ⇒ VGH Bayern v. 6.9.1989 - 17 P 89.01549 = LS ZfPR 1991, 175

Widersprüchliche Angaben im Wahlausschreiben/Berichtigung offener Unrichtigkeiten/Aushang des Wahlausschreibens

Das Wahlausschreiben darf nicht zu ein und demselben Gegenstand - wie z.B. zur Mindestzahl der für einen Wahlvorschlag erforderlichen Unterschriften - zwei widersprechende Angaben - eine falsche und eine richtige - machen; es muss klar zum Ausdruck bringen, welches sein für den Leser maßgeblicher Inhalt ist.

Nur bei offenbaren Unrichtigkeiten lässt sich das Wahlausschreiben ohne weitere Veränderung seines Inhalts berichtigen. Alle sonstigen Fehler lassen sich allein in der Weise beseitigen, dass das Wahlausschreiben neu erlassen und damit die Wahl neu eingeleitet, insbesondere die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen neu eröffnet wird; bei Nichteinhaltung wird gegen eine wesentliche Vorschrift über das Wahlverfahren verstoßen.

Wird ein Wahlausschreiben wegen offener Unrichtigkeit berichtigt, so bedarf das eines entsprechenden ausdrücklichen Hinweises. Das Wahlausschreiben muss gem. § 6 Abs. 3 BPersVVO an demselben Tag ausgehängt werden, an dem es erlassen wurde; eine Abweichung davon stellt einen Verstoß gegen eine wesentliche Wahlvorschrift dar.

⇒ ⇒ ⇒ VG Hamburg v. 11.12.1992 - 1 FB 30/92 = PersR 1993, 508

Personalratswahlen

13. Wahlvorschläge/Einreichungsfrist

Entgegennahme von Wahlvorschlägen durch Wahlvorstand

Bestimmt das Wahlausschreiben ein bestimmtes Datum (ohne begrenzende Uhrzeitangabe) als Ende der Frist für das Einreichen von Wahlvorschlägen, so muss sich der Wahlvorstand mindestens durch eines seiner Mitglieder, im Zweifel des Vorsitzenden - bis zum Ende der Arbeitszeit am fraglichen Tag zur Empfangnahme von Wahlvorschlägen bereithalten.

⇒ ⇒ ⇒ zum BetrVG: LAG Frankfurt v. 7.2.1991 - 12 TaBV 177/90 = LS DB 1991, 2494

Bereithalten des Wahlvorstands zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen am letzten Tag der Einreichungsfrist/Beweislast für rechtzeitige Einreichung

Der Wahlvorstand ist nicht befugt, die Einreichung von Wahlvorschlägen am letzten Tag der Einreichungsfrist auf eine bestimmte Uhrzeit zu begrenzen. Wahlvorschläge, die am letzten Tag der Einreichungsfrist zwar nach Dienstende, aber vor 24.00 Uhr nachweisbar in den Verfügungsbereich des Wahlvorstands gelangen, dürfen nicht als verspätet zurückgewiesen werden. Ein Hinweis auf den Dienstschluss im Wahlausschreiben soll danach dem Listeneinreicher das Risiko des Nachweises der rechtzeitigen Einreichung noch nach Dienstende deutlich machen.

Der Wahlvorstand muss in jedem Fall dafür sorgen, dass am letzten Tag der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen die Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sind. Der Wahlvorstand muss aber auch am letzten Tag der Frist nicht über das übliche Dienstende hinaus über eine Entscheidung über die Gültigkeit von Wahlvorschlägen zur Verfügung stehen.

⇒ ⇒ ⇒ BVerwG v. 17.7.1980 - 6 P 4.80 = PersV 1981, 498

Abweichende Festlegung der Einreichungsfrist

Eine Verkürzung der in § 6 Abs. 2 Nr. 8 WO SächsPersVG geregelten Einreichungsfrist für Wahlvorschläge im Wahlausschreiben ist geeignet, das Wahlergebnis zu beeinflussen, wenn Anzeichen für die Absicht erkennbar sind, nach Ablauf der verkürzten Frist noch einen Wahlvorschlag einzureichen.

⇒ ⇒ ⇒ OVG Sachsen v. 13.7.1995 - P 5 S 4/95 = PersV 1996, 91

Dem Wahlvorstand steht hinsichtlich der Festlegung der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge kein Entscheidungsspielraum zu. Er kann also weder die Frist abkürzen noch kann er sie verlängern. Die vorgeschriebene Angabe des letzten Tages der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge soll lediglich eine zusätzliche Klarstellung bedeuten; sie soll aber dem Wahlvorstand nicht einen Berechnungsspielraum einräumen.

⇒ ⇒ ⇒ vgl. für das BetrVG: BAG v. 9.12.1992 - 7 ABR 27/92 = BB 1993, 1217

Einreichung des Wahlvorschlags in Urschrift

Ein Wahlvorschlag ist nicht nur in schriftlicher Form, sondern in Urschrift einzureichen. Gleichwohl ist er nicht ungültig im Sinne von § 10 Abs. 2 BPersVVO, wenn er zunächst per Telefax übermittelt wird; der Wahlvorstand hat in einem solchen Fall in entsprechender Anwendung von § 10 Abs. 5 BPersVVO auf eine Behebung des Mangels der Urschriftlichkeit hinzuwirken; das gilt zumindest dann, wenn im Wahlausschreiben ausdrücklich auf einen Telefonanschluss für den Wahlvorstand hingewiesen wird.

⇒ ⇒ ⇒ VG Hamburg v. 11.12.1992 - 1 FB 30/92 = PersR 1993, 508

Wahlvorschlag als zusammenhängende Urkunde

Eine Wahlvorschlagsliste für eine Personalratswahl stellt eine einheitliche zusammenhängende Urkunde dar, wenn Bewerberliste und Liste der Stützunterschriften mit Heftklammern verbunden sind und zusätzlich alle Blätter aufgefächert so gestempelt sind, dass bei Entfernen eines Blattes eine Lücke im Stempel entstehen würde. Eine solche Vorschlagsliste genügt jedenfalls den Anforderungen, die ein Wahlvorstand im Rahmen der unverzüglichen Überprüfung gem. § 10 WO stellen kann. Die in einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vorzunehmende Interessenabwägung lässt es als geboten erscheinen, dem Wahlvorstand aufzugeben, das Wahlverfahren unter Berücksichtigung einer derartigen Vorschlagsliste durchzuführen.

⇒ ⇒ ⇒ vgl. zum BetrVG: LAG Bremen v. 26.3.1998 - 1 TaBV 9/98 = NZA-RR 1998, 401

14. Inhalt der Wahlvorschläge

Änderungen im Wahlvorschlag

Ein Wahlvorschlag enthält Änderungen im Sinne von BPersVVO § 8 Abs. 2 Satz 4, wenn hinsichtlich der Person, der Bewerber oder deren Reihenfolge Änderungen vorgenommen sind. Die Berichtigung der Schreibweise eines Namens, die zu vernünftigen Zweifeln keinen

Personalratswahlen

Anlass geben, dass alle Unterzeichner des Wahlvorschlags dieselbe Person als Bewerber bezeichnet haben, ist keine Änderung in diesem Sinne.

⇒ ⇒ ⇒ VGH Mannheim v. 10.7.1984 - 15 S 532/84 = ZBR 1985, 234

Zusammenhängende Urkunde

Ein Wahlvorschlag kann aus mehreren Blättern bestehen; er entspricht - auch wenn die mehreren Blätter nicht fest miteinander verbunden sind - dem Grundsatz der urkundlichen Einheit dann, wenn jedes Blatt die vollständige Liste der vorzuschlagenden Wahlbewerber und einen Teil der notwendigen Unterschriften enthält, die Zusammengehörigkeit der einzelnen Blätter ohne weiteres zu erkennen ist und alle Einzelblätter gleichzeitig eingereicht werden.

⇒ ⇒ ⇒ VG Hamburg v. 11.12.1992 - 1 FB 30/92 = PersR 1993, 508

Ausschluss einer Verwechslungsgefahr bei Kennwortwahl

Die Bezeichnung einer Liste zur Personalratswahl mit Kennwort hat so zu erfolgen, dass eine eindeutige Identifizierung möglich ist. Wird das Kennwort so gewählt, dass eine Gefahr der Verwechslung z.B. mit einer Organisation besteht, so wird dadurch gegen die guten Sitten verstoßen und Muss die Wahl insoweit für ungültig erklärt werden.

⇒ ⇒ ⇒ VG Potsdam v. 26.8.1998 - 16 K 2312/98.PVL = PersV 1999, 231

15. Sonstige Erfordernisse des Wahlvorschlags

Rücknahme der Zustimmungserklärung/Änderung der Bezeichnung

Das Verbot, die Zustimmungserklärung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag zurückzunehmen, greift erst dann ein, wenn der Wahlvorschlag beim Wahlvorstand eingereicht ist.

Die Änderung der Bezeichnung eines Wahlvorschlags vor dessen Einreichung beim Wahlvorstand berührt nicht die Identität des Vorschlags und die Gültigkeit der vorher erteilten Kandidatenzustimmungen und Unterstützungsunterschriften.

⇒ ⇒ ⇒ VG Freiburg v. 16.12.1997 - P 11 K 945/97 = LS PersV 1998, 533

16. Behandlung der Wahlvorschläge durch den Vorstand, ungültige Wahlvorschläge

Unverzügliche Rückgabe eines Wahlvorschlags mit einem nichtwählbaren Bewerber

Dass ein Wahlvorschlag mit einem Bewerber, der im Zeitpunkt der Wahl der Dienststelle nicht mehr angehören wird, ungültig und unverzüglich an den Einreicher zurückzugeben ist, keinesfalls aber durch Streichung des Bewerbers verändert werden darf, kann der Wahlvorstand bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt anhand der Rechtsvorschriften auch ohne fremde Hilfe in kurzer Zeit feststellen.

⇒ ⇒ ⇒ OVG Hamburg v. 14.10. 1980 - Bs BP 4/80 = PersV 1982, 157

Zu veranschlagende Zeit für die Prüfung von Wahlvorschlägen

Welche Zeit für die Prüfung von Wahlvorschlägen notwendig ist, ergibt sich aus dem Schwierigkeitsgrad der rechtlichen Frage, aus dem Kenntnis- und Ausbildungsstand des Wahlvorstands sowie auch daraus, welcher Hilfsmittel er sich bedienen kann. Ob den Wahlvorstand in diesem Zusammenhang ein subjektives Verschulden trifft, ist für eine spätere Wahlanfechtung nicht entscheidend. Eine im Einzelfall verständliche Verzögerung bei der Beanstandung von Wahlvorschlägen ändert nichts an den Rechtsfolgen einer Wahlanfechtung.

⇒ ⇒ ⇒ VGH Bayern v. 19.2.1992 - 18 P 91.3315 = PersR 1993, 192

Aus der Pflicht zur unverzüglichen Rückgabe eines ungültigen Wahlvorschlags (§ 10 Abs. 2 Satz 1 BPersVVO) ergibt sich, dass der Wahlvorstand ohne schuldhaftes Zögern einen Wahlvorschlag auf dessen Gültigkeit zu überprüfen und nach Feststellung seiner Ungültigkeit zurückzuweisen hat. Wie viel Zeit zur Prüfung der Gültigkeit angemessen ist, richtet sich einerseits nach dem Schwierigkeitsgrad der jeweils erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Klärung wie andererseits danach, inwieweit die Einreichungsfrist bereits abgelaufen ist und sich ihrem Ende nähert.

⇒ ⇒ ⇒ VG Hamburg v. 11.12.1992 - 1 FB 30/92 = PersR 1993, 508

Personalratswahlen

Rückgabe von Wahlvorschlägen bei Doppelunterschriften

Der Wahlvorstand erfüllt die ihm obliegenden Pflichten bei Doppelunterzeichnung von Wahlvorschlägen dann, wenn er die Betroffenen zur Erklärung darüber auffordert, welche Unterschriften sie aufrechterhalten wollen, und wenn im Falle der notwendigen Streichung wegen Nichtäußerung dem Listeneinreicher der Wahlvorschlag zur Nachbesserung zurückgegeben wird, weil er nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweist. Der Wahlvorstand ist nicht verpflichtet, den Doppelunterzeichnern erneut Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

⇒ ⇒ ⇒ BVerwG v. 5.10.1989 - 6 P 2.88 = ZTR 1990, 87 = LS ZfPR 1991, 175

Ordnungsgemäße Rückgabe mangelbehafteter Wahlvorschläge

Ein Wahlvorstand kann einen Wahlvorschlag zur Mängelbeseitigung nicht in der Weise zurückgeben, dass er diesen Wahlvorschlag am Schwarzen Brett in der Dienststelle aushängt. Es stellt einen Verstoß gegen zwingende Wahlverfahrensvorschriften dar, wenn der Wahlvorstand einen Wahlvorschlag, dem die schriftliche Zustimmung des Bewerbers nicht beigelegt ist, für ungültig erklärt, ohne zuvor die gesetzlich vorgeschriebene Frist zur Beseitigung des Mangels gesetzt zu haben.

⇒ ⇒ ⇒ OVG Nordrhein-Westfalen v. 29.3.1990 - CL 69/88 = PersV 1991, 312 = LS ZfPR 1991, 175

In welcher Form und auf welchem Wege ungültige Wahlvorschläge nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BPersVVO zurückzugeben sind, ist dem pflichtgemäßen Ermessen des Wahlvorstandes überlassen; entscheidend ist nur, dass der Einreicher verständigt und ihm die für einen neuen Wahlvorschlag verwendbaren oder sonst wesentlichen Teile des ungültigen Wahlvorschlages übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden.

⇒ ⇒ ⇒ VG Hamburg v. 11.12.1992 - 1 FB 30/92 = PersR 1993, 508

Berichtigung des Wahlausschreibens

Hat ein Wahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten, von denen ein Wahlvorschlag zu Personalratswahlen unterzeichnet sein muss, im Wahlausschreiben zu niedrig angegeben, so ist er berechtigt, diesen Wahlrechtsverstoß dadurch zu berichtigen, dass er den Wahlvorschlag in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 7 WO-LPVG zur Beseitigung des Mangels zurückgibt.

⇒ ⇒ ⇒ OVG Nordrhein-Westfalen v. 20.1.1994 - 1 A 3122/93.PVL = ZfPR 1994, 195

17. Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Macht der Wahlvorstand eine Vorschlagsliste durch Aushang bekannt, die eine Kopie des Stimmzettels für die Personalratswahl ist, und verwendet er nur den Begriff ?Muster?, so führt dies dann nicht zu einem Wahlanfechtungsgrund, wenn die Wahlberechtigten erkennen, dass es sich hierbei um die Kandidaten für die bevorstehende Personalratswahl handelt und objektiv nur dieser Wahlvorschlag wirksam eingereicht worden war.

⇒ ⇒ ⇒ vgl. zum BetrVG: LAG Rheinland-Pfalz v. 30.5.1996 - 7 (9) TaBV 52/95 = LS NZA 1997, 674

18. Wahlhandlung

Gewährleistung des Wahlheimnisses

Eine Personalratswahl ist nicht geheim, wenn der Wahlvorstand keine Vorkehrungen trifft (z.B. durch Bereitstellen einer Wahlzelle oder eines Sichtschirmes), die es dem Wähler ermöglichen, den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen.

Ein Nebenraum kann als Wahlzelle nur benutzt werden, wenn er ausschließlich vom Wahlraum aus betreten und der Eingang vom Tisch des Wahlvorstands aus übersehen werden kann.

⇒ ⇒ ⇒ VGH Hessen v. 29.1.1986 - HPV TL 1436/85 = PersV 1990, 389 = LS ZfPR 1991, 175

19. Schriftliche Stimmabgabe

Bedeutung des Wahlheimnisses bei Briefwahl

Die Wahrung des Grundsatzes der geheimen und freien Wahl ist gerade bei der Briefwahl von besonderer Bedeutung. Ein bei der Behandlung einer schriftlich abgegebenen Stimme dem Wahlvorstand unterlaufener Fehler darf nicht in einer Weise korrigiert werden, die nur unter Bruch des Wahlheimnisses möglich ist.

⇒ ⇒ ⇒ OVG Niedersachsen v. 19.2.1986 - 17 B 23/85 = LS ZfPR 1991, 176

Personalratswahlen

Zeitpunkt der Versendung der Briefwahlunterlagen

Briefwahlunterlagen sind so rechtzeitig zu übersenden, dass den Wahlberechtigten die aktive Teilnahme an der Wahl möglich ist.

⇒ ⇒ ⇒ vgl. zum BetrVG: LAG Stuttgart v. 29.11.1990 - 4b TaBV 2/90 = AiB 1991, 276

Form der Anforderung von Briefwahlunterlagen

Die Anforderung der Briefwahlunterlagen muss nicht schriftlich erfolgen. Deshalb kann sowohl die Verhinderungserklärung als auch die Erklärung zur Übersendung von Briefwahlunterlagen mit dem Zusatz in Vertretung oder im Auftrag unterzeichnet sein. Der verhinderte Wähler kann sich deswegen auch mündlich durch einen Boten oder Beauftragten an den Wahlvorstand wenden. Es muss nur klar erkennbar sein, dass der entsprechende Wunsch vom Wähler selbst ausgeht und an den Wahlvorstand gerichtet ist. Der Wahlvorstand seinerseits darf jedenfalls Briefunterlagen nur dann aushändigen, wenn für ihn klar ein entsprechender Wunsch des Briefwählers - der sich persönlich oder über Dritte äußert - vorliegt.

⇒ ⇒ ⇒ VGH Bayern v. 19.3.1997 - 18 P 96. 4276 = ZfPR 1998, 7

Umfang der Prüfungspflicht des Wahlvorstands bei Anforderung von Briefwahlunterlagen

Der Wahlvorstand handelt im Einklang mit den Wahlvorschriften insbesondere des § 22 LPVG WO BW, wenn er bei einem Wahlberechtigten, der eine Verhinderung an der persönlichen Stimmabgabe geltend macht, von dessen Verhinderung ausgeht und diesem auf dessen Verlangen hin die Briefwahlunterlagen zukommen lässt. Die Wahlvorschriften sehen nicht vor, dass der Wahlberechtigte die Erklärung seiner Verhinderung und die Anforderung der Briefwahlunterlagen schriftlich vornehmen muss und sich bei der Anforderung nicht eines Boten bedienen darf. Deshalb sind auch Verhinderungserklärungen und schriftliche Briefwahlanforderungen wirksam, die mit dem Zusatz in Vertretung oder im Auftrag unterzeichnet sind.

⇒ ⇒ ⇒ VGH Baden-Württemberg v. 25.10.1994 - PL 15 S 1057/94 = PersR 1995, 136 = LS ZfPR 1995, 163

Die Wahlvorschriften sehen nicht vor, dass ein Wahlvorstand berechtigt ist, von einem Wähler eine nähere Darlegung oder gar Glaubhaftmachung der behaupteten Verhinderungsgründe zu verlangen.

⇒ ⇒ ⇒ VGH Bayern v. 19.3.1997 - 18 P 96.4276 = ZfPR 1998, 7

20. Stimmabgabe bei Nebenstellen und Teilen von Dienststellen

Prüfungsrecht des Wahlvorstands

Der Wahlvorstand ist berechtigt und unter besonderen Umständen verpflichtet, eine Anforderung von Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie auch tatsächlich von dem als Absender bezeichneten Beschäftigten stammt.

Es stellt keinen Verstoß gegen § 16 Abs. 1 Satz 1 WO LPVG NW dar, wenn sich der Wahlvorstand angesichts gewichtiger Umstände zur Aufklärung bei ihm entstandener Zweifel an der Authentizität der Unterschrift auf einer Anforderung von Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe entschließt, den benannten Wahlberechtigten anzuschreiben und um Aufklärung zu bitten.

⇒ ⇒ ⇒ OVG Nordrhein-Westfalen v. 6.5.1998 - 1 A 4540/97. PVL = LS ZfPR 1999, 57)

Schriftliche Stimmabgabe für Beschäftigte mit besonderer Dienstenteilung

Zur Auslegung von § 18 Abs. 1 Satz 1 a WO LPVG NW über die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe für Beschäftigte mit besonderer Dienstenteilung.

⇒ ⇒ ⇒ OVG Nordrhein-Westfalen v. 11.9.1997 - 1 A 778/97.PVL = ZfPR 1999, 23

21. Feststellung des Wahlergebnisses

Auszählung der Stimmzettel

Ein Verstoß gegen das Gebot der Öffentlichkeit der Stimmenaushählung liegt dann nicht vor, wenn der Wahlvorstand in dem Zählraum eine Tischreihe gebildet hat, hinter der die Öffentlichkeit Platz finden soll.

⇒ ⇒ ⇒ VGH Baden-Württemberg v. 2.7.1991 - 15 S 1812/90 = LS ZBR 1992, 189

Personalratswahlen

22. Voraussetzungen für Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

Fehlen der Angaben zu den ersten drei Bewerbern auf den Stimmzetteln

Bei einer nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) durchgeführten Wahl zum Personalrat stellt sich die Verwendung von Stimmzetteln ohne Angabe zu den jeweils ersten drei Bewerbern der zugelassenen Listen als Verstoß gegen eine wesentliche Vorschrift über das Wahlverfahren - § 23 Abs. 2 WO-LPVG NW - dar.

Die erforderlichen Angaben zu den Bewerbern der zugelassenen Listen dienen dem Zweck, dem Wähler im Zeitpunkt des Wahlvorganges diejenigen Bewerber ins Bewusstsein zu rufen, die als Spitzenkandidaten die jeweilige Listen repräsentieren und nach erfolgter Wahl möglicherweise dem Personalrat angehören werden.

Fehlen die notwendigen Angaben auf den Stimmzetteln, kann die theoretische Möglichkeit einer Änderung oder Beeinflussung des Wahlergebnisses nur dann nicht ausgeschlossen werden, wenn nach der Lebenserfahrung vernünftigerweise nicht in Betracht zu ziehen ist, dass das Wahlverhalten deshalb unbeeinflusst geblieben ist, weil die Wähler im Zeitpunkt des Wahlvorganges auch ohne diese Angaben sichere Kenntnis von den jeweils ersten drei Bewerbern aller zur Wahl stehenden Listen hatten.

⇒ ⇒ ⇒ OVG Nordrhein-Westfalen v. 29.1.1997 - 1 A 4826/96.PVL = LS ZfPR 1998, 90

23. Wahl des Gesamtpersonalrats

Zuständigkeiten des Gesamtwahlvorstands und des örtlichen Wahlvorstands

Bei einer Gesamtpersonalratswahl legt der Gesamtwahlvorstand den Tag oder die Tage der Stimmabgabe fest, während der jeweilige örtliche Wahlvorstand den Ort und die Zeit der Stimmabgabe bestimmt.

Bei einer Gesamtpersonalratswahl ist der Gesamtwahlvorstand nicht befugt, aufgrund telefonischer Rückfragen die in den Niederschriften der örtlichen Wahlvorstände festgestellten Wahlergebnisse zu ändern.

⇒ ⇒ ⇒ VGH Hessen v. 28.11.1990 - HPV TL 1093/90 = PersV 1992, 267 = LS ZfPR 1991, 175